

18.02.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6328 vom 24. Januar 2022
des Abgeordneten Stefan Engstfeld BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/16350

Haftraumtelefonie und Mobiltelefone im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In einigen Bundesländern ist die Haftraumtelefonie mittlerweile eingeführt bzw. in Planung. Einige Bundesländer, z.B. Hamburg, erlauben überdies seit kurzer Zeit die – zeitlich begrenzte und technisch eingeschränkte – Nutzung von Mobiltelefonen durch die Gefangenen. Insbesondere seit Beginn der Pandemie und den damit verbundenen massiven Kontaktbeschränkungen auch für die Gefangenen kann durch den Einsatz von Haftraumtelefonie (und Mobiltelefonen) der Kontakt zwischen Gefangenen und ihren Angehörigen und Bekannten besser aufrechterhalten werden und stellt eine große Erleichterung für die Gefangenen und ihre Familien dar.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 6328 mit Schreiben vom 18. Februar 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Welchen Zugang zu Telekommunikation gibt es für Gefangene in Nordrhein-Westfalen?

Folgende Formen der Telekommunikation werden im nordrhein-westfälischen Justizvollzug vorgehalten:

- Telefonate auf Antrag in einem Abteilungs- oder Fachdienstbüro im Beisein einer/s Bediensteten (geschlossener Vollzug); im offenen Vollzug können Inhaftierte darüber hinaus in dafür vorgesehenen Anstaltsräumlichkeiten oder mittels Telefonkarte oder Eingabe einer PIN-Nummer in auf dem Anstaltsgelände befindlichen Telefonzellen telefonieren,
- Flurtelefonie für den Bereich der Straf- und/oder U-Haft,
- Haftraumtelefonie im Bereich der Sicherungsverwahrung auf Grundlage des § 26 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW, vermittelt durch einen privaten Anbieter in der Abteilung für Sicherungsverwahrte in der JVA Werl,

Datum des Originals: 18.02.2022/Ausgegeben: 24.02.2022

- Stundenweise Mobiltelefonie unter kontrollierten Bedingungen in hierfür geeigneten Anstaltsbereichen des offenen Vollzuges,
- Videotelefonie als neue Form der Kommunikation.

2. Wie stellt sich der aktuelle Stand zur Videotelefonie in den einzelnen Anstalten dar? (bitte mit Anzahl Plätze nach Anstalt aufschlüsseln)

In mittlerweile 29 Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges wird die Möglichkeit der Videotelefonie vorgehalten. Im offenen Vollzug wird die Videotelefonie mittels Mobiltelefon ermöglicht, da dort die stundenweise Nutzung von Mobiltelefonen unter kontrollierten Bedingungen zugelassen worden ist. Die erbetenen Daten ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

JVA	Videotelefonie (ja/nein)	Anzahl der Plätze
Aachen	ja	8
Attendorn	ja	1
Bielefeld-Brackwede	ja	2
Bielefeld-Senne	ja	(offener Vollzug: Nutzung der Mobiltelefonie)
Bochum	ja	3
SothA NRW	ja	1
Bochum-Langendreer	ja	(offener Vollzug: Nutzung der Mobiltelefonie)
Castrop-Rauxel	ja	(offener Vollzug: Nutzung der Mobiltelefonie)
Detmold	ja	2
Dortmund	ja	2
Düsseldorf	ja	3
Duisburg-Hamborn	ja	1
Essen	ja	1
Euskirchen	ja	(offener Vollzug: Nutzung der Mobiltelefonie)
Geldern	ja	4
Gelsenkirchen	ja	4
Hagen	ja	3
Hamm	ja	2
Heinsberg	ja	2
Herford	ja	4
Hövelhof	ja (mit Pflegeabteilung)	3

Iserlohn	ja	1
Kleve	ja	3
Köln	ja	8
Moers-Kapellen	ja	(offener Vollzug: Nutzung der Mobiltelefonie)
Münster	ja	4
Remscheid	ja	3
Rheinbach	ja	4
Schwerte	ja	3
Siegburg	ja	2
Werl	ja	2
Willich I	ja	2
Willich II	ja	1
Wuppertal-Vohwinkel	nein	(Auftrag wurde erteilt, Implementierung soll zeitnah erfolgen)
Wuppertal-Ronsdorf	ja	1
Fröndenberg (JVK NRW)	nein	(Hardware wurde installiert, Implementierung soll zeitnah erfolgen)

3. Inwieweit werden den Gefangenen Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl von Telefonaten / Videotelefonie in den nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten gemacht? (insb. Kapazitätsgrenzen oder generelle Beschränkungen von Stundenzahl pro Woche / Monat)

Das Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW) sieht gemäß § 24 Absatz 1 StVollzG NRW vor, dass den Gefangenen gestattet werden kann, Telefongespräche durch Vermittlung der Anstalt zu führen, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt zulassen. Für Untersuchungsgefangene (§ 19 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen (UVollzG NRW)) sowie für Jugendstrafgefangene (§ 25 des Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW)) gilt die vorstehende Regelung entsprechend. Darüber hinaus ist den in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten nach § 26 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen (SVVollzG NRW) zu gestatten, Telefongespräche durch Vermittlung der Einrichtung zu führen, wobei Beschränkungen zu Zeiten der Nachtruhe zulässig sind.

Seitens des Ministeriums der Justiz sind keine Regelungen bezüglich der zeitlichen Begrenzung für Telefonate getroffen worden. Die Handhabung in den Justizvollzugsanstalten orientiert sich hinsichtlich der Häufigkeit und Dauer der Gespräche insbesondere an den dortigen räumlichen und personellen Verhältnissen.

Videotelefonie wird in 29 Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges vorgehalten und regelmäßig genutzt. In der Regel werden monatlich zwei bis vier Videotelefonate ermöglicht, ein Videotelefonat dauert zwischen 30 und 60 Minuten. Die Anstalten des offenen Vollzuges haben berichtet, dass den Inhaftierten die stundenweise Nutzung der Mobiltelefonie eingeräumt worden ist, sodass Videotelefonie dort mittels Mobiltelefon durchgeführt werden kann.

4. *Inwieweit gibt es im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen Überlegungen bzw. konkrete Pläne, Haftraumtelefonie einzuführen?*

Im Bereich der Sicherungsverwahrung wird die Haftraumtelefonie in der JVA Werl vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich gebotenen Abstands zwischen Straf- und Maßregelvollzug sowie mit Blick auf die Rechtsprechung des OLG Hamm seit dem Jahre 2014 ermöglicht. Eine Ausdehnung auf den Strafvollzug ist nicht vorgesehen, ausschlaggebend hierfür sind insbesondere Sicherheitsbedenken. Denn eine Überwachung der Haftraumtelefonate wäre wegen der großen Anzahl zeitgleich geführter Gespräche notwendigerweise erheblich eingeschränkt. Zudem hat die Vollzugspraxis vor möglichen Schutzlücken bei der Betreuung der Gefangenen gewarnt. Denn emotionale Belastungssituationen wie Verzweiflung, Wut oder andere Gemütsbewegungen, die im Anschluss an ein Telefonat entstehen können, wären für die Bediensteten bei einem auf dem Haftraum geführten Telefonat nicht wahrnehmbar; möglichen Kurzschlussreaktionen könnte in der Folge kaum wirksam begegnet werden.

Vor diesem Hintergrund ist - zur Aufrechterhaltung und Stärkung der sozialen Kontakte der Gefangenen - in den vergangenen Jahren insbesondere die Möglichkeit der Videotelefonie in den Besuchsbereichen der Anstalten erheblich erweitert worden. Verfügte der Justizvollzug in NRW zu Beginn des Jahres 2020 in 11 Justizvollzugsanstalten über ein Angebot zur Videotelefonie, so konnte dieses auf mittlerweile 29 Anstalten des geschlossenen Vollzuges ausgedehnt werden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. *Inwieweit gibt es im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen Überlegungen, zukünftig auch Mobiltelefone im Vollzug unter bestimmten Voraussetzungen für die Gefangenen zuzulassen?*

Infolge der Corona-Pandemie ist in den Anstalten des offenen Vollzuges die stundenweise Mobiltelefonie unter kontrollierten Bedingungen in hierfür geeigneten Anstaltsbereichen zugelassen worden. Auf der Grundlage positiver Rückmeldungen der Vollzugspraxis erfolgte im März 2021 die dauerhafte Verstetigung der Mobiltelefonie für Gefangene des offenen Vollzuges auch über die Pandemie hinaus.